

12.06.2018

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen**

zu dem Gesetzentwurf  
der Fraktion der CDU  
und der Fraktion der FDP  
- Drucksache 17/2566 -

2. Lesung

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen - Änderungsgesetz BauGB-AG NRW -**

**Berichterstatter:**

Abgeordneter Kämmerling

### **Beschlussempfehlung**

Der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP - Drucksache 17/2566 - wird unverändert angenommen:

Datum des Originals: 08.06.2018 /Ausgegeben: 12.06.2018

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter <a href="http://www.landtag.nrw.de">www.landtag.nrw.de</a>
--



## **Bericht**

### **A Allgemeines**

Der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP „Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen - Änderungsgesetz BauGB-AG NRW -“ (Drucksache 17/2566) wurde am 17. Mai 2018 vom Plenum an den Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen überwiesen.

### **B Inhalt des Gesetzentwurfs**

Bisher privilegierte landwirtschaftlich genutzte bauliche Anlagen wurden in der Vergangenheit häufig durch den Wandel in der Landwirtschaft aufgegeben.

Die bundesgesetzliche Regelung sieht bei einer Umnutzung solcher baulicher Anlagen in § 35 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 c) BauGB vor, dass die Aufgabe der privilegierten landwirtschaftlichen Nutzung nicht mehr als sieben Jahre zurückliegen darf. Darüber hinaus wurden die Bundesländer in § 245 b Absatz 2 BauGB ermächtigt, zu bestimmen, dass diese Frist nach § 35 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 c) BauGB für die Nutzungsänderung von ehemals landwirtschaftlich genutzten Gebäuden im Außenbereich nicht anzuwenden ist.

Hiervon hat das Land Nordrhein-Westfalen Gebrauch gemacht; das entsprechende Landesgesetz ist bis zum 31. Dezember 2018 befristet.

Ohne eine erneute Umsetzung der Ermächtigung des BauGB durch den Landesgesetzgeber würde in Nordrhein-Westfalen bei der beantragten Nutzungsänderung einer landwirtschaftlichen Hofstelle ab dem 1. Januar 2019 wieder geprüft werden müssen, ob die Aufgabe der bisherigen Nutzung länger als sieben Jahre zurückliegt.

Um dem entgegenzuwirken, haben die Fraktionen von CDU und FDP einen entsprechenden Gesetzentwurf vorgelegt, wodurch das Land von der in § 245 b Absatz 2 BauGB enthaltenen Ermächtigung für eine abweichende landesrechtliche Regelung bei der Ausführung des Baugesetzbuchs Gebrauch macht und bestimmt, dass die Sieben-Jahres-Frist des § 35 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 c) BauGB in Nordrhein-Westfalen weiterhin nicht anzuwenden ist.

### **C Beratungsverfahren**

Der Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen hat sich mit dem Gesetzentwurf seiner Sitzung am 8. Juni 2018 beschäftigt und ihn bei dieser Gelegenheit auch abschließend behandelt.

Zur Beratung lag mit Stellungnahme 17/649 ein Meinungsbild der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände gemäß § 58 GO LT zum Gesetzentwurf vor.

**D Abstimmung**

Der Gesetzentwurf der Landesregierung wurde im Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen am 8. Juni 2018 mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Stefan Kämmerling  
- Vorsitzender -